



Per E-Mail

Herrn
Roland Reichelt
Bischofstraße 1
75365 Calw

**Ihre Anfrage nach dem Umweltinformationsgesetz vom 02. August
2021**

Aktenzeichen IG I 6 - 0723/001-2021.0105

Bonn, 30.08.2021

Sehr geehrter Herr Reichelt,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 02. August 2021 in der Sie um Folgendes bitten: „*Bitte senden sie mir Folgendes zu: Das Fahrzeuggewicht geht zur Berechnung des CO₂-Emission (g/km) positiv als Faktor mit ein; dadurch werden z.B. schwere SUV umweltschonender dargestellt. Ich bitte um die Berechnungsformel.*“.

Ich behandle Ihren Antrag auf Zugang zu der vorgenannten Information nach §§ 3 ff. des Umweltinformationsgesetzes (UIG), da Sie sich auf Umweltinformationen beziehen. Die Regelungen des UIG gehen als spezielleres Gesetz den allgemeinen Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) vor, vgl. § 1 Absatz 3 IFG. Daher war über Ihren Antrag nach Maßgabe des UIG zu entscheiden. Der Zugang zu Umweltinformationen ist



Seite 2

Grundlage für eine wirksame Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern in Umweltangelegenheiten und damit ein wichtiges Instrument für den Schutz von Natur und Umwelt.

Auf Ihren Antrag hin mache ich Ihnen gemäß § 4 Umweltinformationsgesetz (UIG) die gewünschte Information durch die folgende schriftliche Auskunft zugänglich:

- Die EU-Verordnung über CO₂-Flottengrenzwerte für Pkw sieht eine Differenzierung der CO₂-Flottengrenzwerte nach Hersteller vor. Der EU-weite Flottengrenzwert wird nach dem jeweiligen durchschnittlichen Fahrzeuggewicht auf die Hersteller aufgeteilt, sodass jeder Hersteller seinen eigenen Flottengrenzwert erhält. Liegt das durchschnittliche Fahrzeuggewicht eines Herstellers über dem EU-Durchschnitt, so fällt der Grenzwert des Herstellers entsprechend höher als der EU-weite Wert aus. Liegt das durchschnittliche Fahrzeuggewicht eines Herstellers unter dem EU-Durchschnitt, so liegt der Grenzwert des Herstellers entsprechend niedriger als der EU-weite Wert. Für jedes zusätzliche Kilogramm Fahrzeuggewicht erfolgt derzeit eine Erhöhung des Grenzwerts um 0,0333g CO₂. Die Berechnungsformel hierfür ist der EU-Verordnung 2019/631, Anhang 1, Teil A (s. Anlage S. 36 ff.) zu entnehmen.
- Sollte sich Ihre Anfrage statt auf die Berechnung der EU-Flottengrenzwerte auf das ebenfalls gewichtsabhängige Verfahren der CO₂-Effizienzklasse nach Pkw-Energiekennzeichnungsverordnung beziehen, wenden Sie sich bitte an das zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.



Seite 3

Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt gebühren- und auslagenfrei.

Ich bitte Sie um Mitteilung, falls Sie der Auffassung sind, dass Ihrem Antrag hiermit nicht entsprochen worden ist. Sollten Sie weitere Auskünfte zum Verfahren und zu sonstigen Fragen benötigen, stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Heinen

Anlage

Hinweise zum Datenschutz:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten (z.B. Name und Anschrift) wurden bzw. werden zum Zwecke der Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Die Rechtsgrundlage dafür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz. Ihre Daten werden gemäß den für die Aufbewahrung von Schriftgut geltenden Fristen der Registraturreichtlinie, die die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ergänzt, gespeichert. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung des BMU: www.bmu.de/datenschutz.